



**ZAAR**

Zentrum für Arbeitsbeziehungen  
und Arbeitsrecht

## **VORTRAGSREIHE**

Donnerstag, 22. Oktober 2015 / 18.30 Uhr

### **Zur Haftung des Betriebsrats und seiner Mitglieder bei Verträgen mit externen Beratern**

Referentin:

**Dr. Ulrike Picker**

Richterin am Kammergericht – Das Oberlandesgericht Berlin

Dr. Ulrike Picker

**Zur Haftung des Betriebsrats und seiner Mitglieder bei Verträgen mit externen Beratern  
- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 2012 - III ZR 266/11 - BGHZ 195, 174**

Vortrag am 22. Oktober 2015 im ZAAR München

<u>Beteiligte Personen</u>	<u>prozessuale Rolle</u>
Unternehmen in Frankfurt a.M. mit mehr als 300 Arbeitnehmern (= Arbeitgeber)	Streithelferin
Betriebsrat des Unternehmens	Beklagter zu 3
Vorsitzender des Betriebsrats (später ehemal. Vors.)	Beklagter zu 1
Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats (später Vors.)	Beklagte zu 2
GmbH, spezialisiert auf die Beratung von Betriebsräten (=Beraterin)	Klägerin

Sachverhalt

- Das Unternehmen plant verschiedene innerbetriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, die zum Abbau und zur Verlegung zahlreicher Arbeitsplätze ins Ausland führen sollen.
- Der Betriebsrat dieses Unternehmens fasst den Beschluss, sich im Verfahren über einen Interessenausgleich von der Beraterin beraten zu lassen. Das teilt der Betriebsratsvorsitzende der Beraterin mit.
- Die Beraterin erklärt, dass sie die Beauftragung annehme und teilt ihre Honorarforderung mit (Zeithonorar nach im Einzelnen bezifferten Tagessätzen).
- Die Beraterin erbringt von Dezember 2007 bis März 2008 Beratungsleistungen an den Betriebsrat.
- In mehreren Einzelrechnungen stellt sie dem Betriebsrat ein Honorar i.H.v. knapp 87.000.- Euro für die Beratung durch ihren Geschäftsführer und einen weiteren „Consultant“ in Rechnung.
- Der Betriebsratsvorsitzende reicht diese Rechnungen an das Unternehmen weiter; dieses verweigert die Zahlung, da die Beraterin ihre Leistungen unzulänglich dokumentiert und beschrieben habe und ein Teil der Beratungsleistungen nicht erforderlich gewesen sei.
- Der Betriebsrat fasst den Beschluss, seinen Freistellungsanspruch gegen das Unternehmen (= den Arbeitgeber) aus § 40 Abs. 1 BetrVG an die Beraterin abzutreten.
- Die Beraterin verweigert die Annahme der Abtretung und erhebt vor dem Landgericht Klage gegen die Betriebsratsvorsitzenden; während des 1. Rechtszugs erweitert sie die Klage gegen den Betriebsrat.

Entscheidungen der Instanzgerichte

LG Frankfurt, Urteil v. 29. Juni 2010, (2-23 O 453/08)

OLG Frankfurt, Urteile v. 21. September 2011 und v. 16. Dezember 2013 (1 U 184/10)

Leitsätze des BGH

Ein Vertrag, den der Betriebsrat zu seiner Unterstützung gemäß § 111 Satz 2 BetrVG mit einem Beratungsunternehmen schließt, ist wirksam, soweit die vereinbarte Beratung zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist und der Betriebsrat daher einen Kostenerstattungs- und Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG hat. Die Grenzen des dem Betriebsrat bei der ex ante-Beurteilung der Erforderlichkeit der Beratung zustehenden Spielraums sind im Interesse der Funktions- und Handlungsfähigkeit des Betriebsrats nicht zu eng zu ziehen.

Der Betriebsrat kann sich im Rahmen eines solchen Vertrags zur Zahlung eines Entgelts verpflichten.

Betriebsratsmitglieder, die als Vertreter des Betriebsrats mit einem Beratungsunternehmen eine Beratung vereinbaren, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats gemäß § 111 BetrVG nicht erforderlich ist, können gegenüber dem Beratungsunternehmen - vorbehaltlich der Bestimmungen in § 179 Abs. 2 und 3 BGB - entsprechend § 179 BGB haften, soweit ein Vertrag zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Betriebsrat nicht wirksam zustande gekommen ist.

## Texte der relevanten Normen

### § 40 BetrVG Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

- (1) **Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.**
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

### § 80 BetrVG Allgemeine Aufgaben (des Betriebsrats)

- (1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: (...)
- (3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Für die Geheimhaltungspflicht der Auskunftspersonen und der Sachverständigen gilt § 79 entsprechend

### § 111 BetrVG Betriebsänderungen

1 In Unternehmen mit in der Regel mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern hat der Unternehmer den Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und die geplanten Betriebsänderungen mit dem Betriebsrat zu beraten.

**2 Der Betriebsrat kann in Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern zu seiner Unterstützung einen Berater hinzuziehen; § 80 Abs. 4 gilt entsprechend; im Übrigen bleibt § 80 Abs. 3 unberührt.**

3 Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten

1. Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen,
2. Verlegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen,
3. Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Spaltung von Betrieben,
4. grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen,
5. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren.

### § 179 BGB Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

- (1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.
- (2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.
- (3) 1 Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. 2 Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

### § 17a GVG

- (1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden. (...)
- (5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist..

### § 50 ZPO

- (1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

### § 52 ZPO

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.